

WILHELM WUCHERER

Die Vorstandshaftung
bei Sanierung einer
Aktiengesellschaft
in Eigenverwaltung

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
112*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

112



Wilhelm Wucherer

Die Vorstandshaftung
bei Sanierung einer
Aktiengesellschaft
in Eigenverwaltung

Mohr Siebeck

Wilhelm Wucherer, geboren 1986; Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und der University of Missouri, Columbia (USA); Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München; Rechtsreferendariat in München; Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München; Rechtsanwalt seit 2021; Promotion 2022.

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2022

ISBN 978-3-16-162303-5 / eISBN 978-3-16-162353-0

DOI 10.1628/978-3-16-162353-0

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480

(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und Ort gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2022/2023 als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor *Dr. Mathias Habersack*, der die Entstehung dieser Arbeit stets unterstützt und gefördert hat. Bei ihm möchte ich mich auch für die sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht äußerst gewinnbringende Zeit als Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München bedanken.

Mein Dank gilt des Weiteren der Kanzlei Gleiss Lutz und dort insbesondere Herrn *Dr. Andreas Spahlinger* und Herrn *Dr. Matthias Tresselt*. Zur erfolgreichen Finalisierung dieser Arbeit haben sie sowohl durch die wertvollen fachlichen Impulse, die ich als Rechtsanwalt in deren Restrukturierungsteam erhalten habe, als auch durch die Gewährung des nötigen zeitlichen Freiraums beigetragen.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei Herrn Professor *Dr. Dr. h.c. Peter Kindler* für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie bei den Herausgebern der Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht für die Aufnahme in deren Schriftenreihe.

Mein ganz besonderer Dank gebührt zudem meiner Ehefrau *Jana Wucherer*. Sie hat nicht nur die Durchsicht des Manuskripts übernommen, sondern sie diente auch während der gesamten Zeit der Entstehung dieser Arbeit als überaus wertvolle Gesprächspartnerin. Der Einfluss, den sie auf das erfolgreiche Gelingen der vorliegenden Arbeit hatte – sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht –, kann nicht überschätzt werden. Für ihre stets motivierenden Worte und ihre Geduld bin ich ihr zutiefst dankbar.

Schließlich gilt mein großer Dank meinen Eltern *Christina* und *Eckhard Wucherer*. Sie haben mich während meiner gesamten Ausbildung stets gefördert und motiviert. Für ihre vielfältige Unterstützung und ihre Zuneigung bin ich ihnen in hohem Maße dankbar. Ihnen ist die vorliegende Arbeit daher gewidmet.

Stuttgart, im Februar 2023

Wilhelm Wucherer

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
1. Teil: Einleitung	1
<i>A. Einführung</i>	3
<i>B. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	7
2. Teil: Grundlagen	11
<i>A. Die Unternehmenssanierung und das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung</i>	13
<i>B. Die Vorstandshaftung in der Aktiengesellschaft</i>	65
3. Teil: Die Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung	141
<i>A. Entwicklungslinien auf dem Weg zum gesetzlichen Organhaftungsmodell in der Eigenverwaltung</i>	143
<i>B. Bewertung des gesetzlichen Organhaftungsmodells in der Eigenverwaltung</i>	171
<i>C. Konkretisierung der Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung</i>	207
4. Teil: Zusammenfassung	397
Literaturverzeichnis	409
Sachverzeichnis	429

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
1. Teil: Einleitung	1
<i>A. Einführung</i>	3
<i>B. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	7
2. Teil: Grundlagen	11
<i>A. Die Unternehmenssanierung und das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung</i>	13
I. Die Unternehmenssanierung als Mittel zur Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren	15
II. Die Eigenverwaltung als Instrument zur Unternehmenssanierung	20
1. Grundgedanken und Hintergründe der Eigenverwaltung	20
2. Reform der Eigenverwaltung durch das ESUG und das SanInsFoG	26
a) Stärkung der Eigenverwaltung durch das ESUG	27
b) Evaluierung des ESUG und rechtstatsächliche Bedeutung der Eigenverwaltung	29
c) Reform der Eigenverwaltung durch das SanInsFoG	32
d) Fazit	33
3. Vorinsolvenzliche Alternativen zum Sanierungsinstrument der Eigenverwaltung	34
a) Freie außergerichtliche Sanierung	35
b) Sanierung nach Maßgabe des StaRUG	42
III. Einleitung und rechtliche Folgen des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen einer Aktiengesellschaft	46
1. Einleitung des Verfahrens	46
a) Antragstellung	46

aa) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	47
bb) Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung	50
cc) Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans („Schutzschirm-Antrag“)	51
b) Weitere Voraussetzungen	52
aa) Allgemeine Voraussetzungen der Eigenverwaltung	53
bb) Besondere Voraussetzungen des Schutzschirmverfahrens	54
c) Weiterer Verfahrensablauf bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung	54
2. Rechtliche Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung für die Aktiengesellschaft und ihre Vorstandsmitglieder	55
a) Auflösung der Aktiengesellschaft, Fortsetzungsbeschluss und Änderung des Gesellschaftszwecks	55
b) Rechtsstellung und Pflichtenlage der Vorstandsmitglieder	58
aa) Organschaftliche und anstellungsvertragliche Stellung	58
bb) Pflichtenlage	59
IV. Fazit	63
<i>B. Die Vorstandshaftung in der Aktiengesellschaft</i>	65
I. Die Grundkonzeption der Vorstandshaftung	68
1. Konzeptionelle Ausgangslage	68
2. Innenhaftung	70
a) Die Kategorie der Innenhaftung	70
b) Die Innenhaftung nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG	71
aa) Rechtsdogmatische Einordnung und Verhältnis zum Anstellungsvertrag	71
bb) Die Voraussetzungen der Haftung nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG	72
cc) Die Pflichtverletzung als Haftungsvoraussetzung	75
(1) Verletzung der Sorgfaltspflicht	76
(2) Verletzung der Treupflicht	80
(3) Abgrenzung zwischen Sorgfalts- und Treupflichtverletzung	81
c) Die Innenhaftung nach § 93 Abs. 3 AktG	84
d) Die Grenzen der Innenhaftung nach § 93 AktG	87
aa) Die <i>Business Judgment Rule</i> des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG	87
bb) D&O-Versicherung	90
cc) Sonstige Grenzen der Innenhaftung nach § 93 AktG	95
3. Außenhaftung	100

a) Rechtlicher und rechtstatsächlicher Ausgangspunkt	100
b) Relevante Außenhaftungstatbestände in Insolvenzsituationen	104
aa) Deliktische Außenhaftungstatbestände	104
bb) Sonstige Außenhaftungstatbestände	107
4. Fazit	108
II. Die Funktion der Vorstandshaftung	109
1. Die Funktion des Haftungsrechts im Allgemeinen	110
a) Terminologische Vorüberlegung	110
b) Kompensationsfunktion	110
c) Präventionsfunktion	111
aa) Rechtssystematischer Anknüpfungspunkt bei der	
Ermittlung möglicher außerkompensatorischer Funktionen	112
bb) Prävention als Regelungszweck des Haftungsrechts . . .	113
d) Keine weiteren Funktionen	116
e) Zwischenfazit	117
2. Die Funktion der Vorstandshaftung im Besonderen	117
a) Die Funktion der Innenhaftung	118
aa) Kompensationsfunktion	118
bb) Präventionsfunktion	123
b) Die Funktion der Außenhaftung	128
aa) Kompensationsfunktion	128
bb) Präventionsfunktion	129
c) Die Funktion der Vorstandshaftung im Spiegel	
insolvenzspezifischer Ziele und Interessen	131
d) Zwischenfazit	138
III. Fazit	139
3. Teil: Die Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung	141
<i>A. Entwicklungslinien auf dem Weg zum gesetzlichen</i>	
<i>Organhaftungsmodell in der Eigenverwaltung</i>	<i>143</i>
I. Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung vor der	
Entscheidung des BGH vom 26. April 2018	143
II. Die Entscheidung des BGH vom 26. April 2018	147
III. Reaktion der Literatur auf die Entscheidung des BGH vom	
26. April 2018	149
IV. Eigene Bewertung der Entscheidung des BGH vom 26. April 2018	150
1. Skeptische Grundhaltung des IX. Zivilsenats gegenüber	
der Eigenverwaltung	150
2. Mangelnde Differenzierung zwischen Schuldner und Organ . .	152

3. Planwidrigkeit einer etwaigen Regelungslücke	153
4. Bestehen einer Regelungslücke	154
a) Regelungslücke im Hinblick auf die Fälle des § 61 InsO	154
b) Regelungslücke im Hinblick auf die Fälle des § 60 InsO	156
aa) Einzelgläubigerschäden	157
bb) Gesamtgläubigerschäden	159
c) Zusammenfassende Bewertung	164
5. Zwischenfazit	167
V. Das heutige gesetzliche Organhaftungsmodell in der Eigenverwaltung	168
VI. Fazit	168
<i>B. Bewertung des gesetzlichen Organhaftungsmodells in der Eigenverwaltung</i>	171
I. Ausgangslage: Abweichung von der Grundkonzeption der Innenhaftung als grundsätzlich rechtfertigungsbedürftige Ausnahme	171
II. Rechtfertigung für die Statuierung einer Außenhaftung in der Eigenverwaltung	173
1. Die Funktion der Vorstandshaftung als Rechtfertigung	174
2. Die Interessenausrichtung der Vorstandsmitglieder als Rechtfertigung	180
a) Interessenausrichtung außerhalb von Krisen- und Insolvenzsituationen	181
b) Interessenausrichtung in der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung	181
aa) Maßgeblichkeit der Gläubigerinteressen	181
bb) Zeitpunkt des Pflichtenumschwungs	182
(1) Eröffnetes Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung	182
(2) Eröffnungsverfahren	182
(3) Materielle Insolvenz gem. §§ 17, 19 InsO	184
(4) Krise und drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO	187
(5) Zwischenfazit	194
c) Implikationen für das Haftungsregime	194
aa) Haftung fremdnützig tätiger Personen <i>im Grundsatz</i> stets unmittelbar gegenüber denjenigen, in deren Interesse sie zu handeln verpflichtet sind	194
bb) Überprüfung im Hinblick auf Vereinbarkeit mit der Konzeption des Organhaftungsrechts	196
cc) Folgerungen für das Organhaftungsregime in der (vorläufigen) Eigenverwaltung	200

d) Zwischenfazit	202
III. Fazit	203
C. Konkretisierung der Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung	207
I. Vorüberlegung: Dogmatische Unterscheidung zwischen Schuldnergesellschaft und Organ als Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung	208
1. Die Schuldnergesellschaft als ‚Eigenverwalterin‘ im Rahmen der §§ 270 ff. InsO	208
2. Rechtsstellung der Schuldnergesellschaft in der Eigenverwaltung	212
3. Rechtsstellung der Organmitglieder in der Eigenverwaltung	216
a) Organisationsrechtlicher Status	217
b) Pflichtenbindungsverhältnis	221
c) Vereinbarkeit von <i>gesellschaftsrechtlicher</i> Organstellung und <i>insolvenzrechtlichem</i> Organhaftungsregime	224
4. Fazit und weiteres Vorgehen	229
II. Ausgestaltung der Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung	230
1. Vorfrage: Persönlicher Anwendungsbereich des § 276a Abs. 2 S. 1 InsO	230
a) Mitglieder des Vertretungsorgans	231
b) Sonstige Vertretungsberechtigte, insbesondere Generalbevollmächtigte	233
aa) Allgemeines zur Generalvollmacht bei Eigenverwaltung	233
bb) Zulässigkeit der Generalvollmacht im Hinblick auf das Eigenverwaltungsverfahren	235
(1) Von Teilen des Schrifttums geäußerte Bedenken	235
(2) Stellungnahme	237
cc) Die Haftung des Generalbevollmächtigten in der Eigenverwaltung	241
c) Externe Rechts- und Sanierungsberater	246
d) Fazit	247
2. Gesamtverantwortung und Delegation	247
a) Gesamtverantwortung und Delegation jenseits der Eigenverwaltung	249
aa) Grundsatz der Gesamtverantwortung	250
bb) Horizontale Delegation	251
cc) Vertikale Delegation	254
b) Gesamtverantwortung und Delegation in der Eigenverwaltung	256
aa) Horizontale Delegation	256
(1) Meinungsstand im Schrifttum	256

(a) Umfassende Gesamtverantwortung	257
(b) Regressfreie Ressortverantwortung	258
(c) Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Grundsätze	259
(2) Stellungnahme	262
(a) Argumente für die Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Grundsätze	262
(b) Gegenstände der horizontalen Delegation	266
(c) Anforderungen an die Erfüllung der Überwachungspflicht	268
(d) Konkrete Umsetzung der Ressortverteilung	271
(3) Fazit	275
bb) Vertikale Delegation	275
(1) Zulässigkeit und Grundsätze der vertikalen Delegation	276
(a) Zulässigkeit	276
(b) Grundsätze (insbesondere Anwendung des § 60 Abs. 2 InsO)	277
(2) Verhältnis zwischen der Haftung der Vorstandsmitglieder und der Haftung der sonstigen Vertretungsberechtigten auf nachgeordneter Ebene (insbesondere der Generalbevollmächtigten)	284
(a) Konstellation 1: Keine Außenhaftung des sonstigen Vertretungsberechtigten	285
(b) Konstellation 2: Außenhaftung des sonstigen Vertretungsberechtigten nach § 276a Abs. 2 S. 1 InsO analog i. V. m. §§ 60, 61 InsO	286
(3) Fazit	286
3. Sorgfaltsmaßstab des § 276a Abs. 2 S. 1 InsO i. V. m.	
§ 60 Abs. 1 S. 2 InsO	287
a) Grundsätze	287
b) Übertragbarkeit der ISION-Rechtsprechung des BGH	291
aa) Die ISION-Entscheidung des BGH	291
bb) Keine Übertragbarkeit auf den Insolvenzverwalter	292
cc) Übertragbarkeit auf den Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung	294
c) Sorgfaltsanforderungen bei unklarer Rechtslage	296
4. Treupflicht	298
a) Ausgangslage	298
b) Anwendung des Treupflichtkonzepts in der Eigenverwaltung	299
5. Beweislast bezüglich Pflichtverletzung und Verschulden	304

6. Verhältnis der Haftung aus § 276a Abs. 2 S. 1 InsO i. V. m.	
§§ 60, 61 InsO zu sonstigen Haftungstatbeständen	306
a) Verhältnis zur Haftung aus § 15b Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1 InsO	307
aa) Verhältnis zu § 15b Abs. 4 S. 1 InsO	307
bb) Verhältnis zu § 15b Abs. 5 S. 1 InsO	311
b) Verhältnis zur Haftung aus § 93 Abs. 2 S. 1 AktG	313
aa) Gründe für die <i>prinzipielle</i> Anwendbarkeit des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG	314
bb) Bedeutung des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG nur für Eigenschäden der Gesellschaft	318
(1) Abgrenzung nach der Person des primär Geschädigten	318
(2) Verdrängender Vorrang der §§ 60, 61 InsO in Bezug auf Schäden der Gläubiger	325
(3) Anwendbarkeit des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG in Bezug auf originäre Eigenschäden der Gesellschaft	325
(4) Sonderfall: Kapitalmarktrechtliche Emittentenhaftung aus §§ 97, 98 WpHG	328
cc) Fazit	334
c) Verhältnis zur Haftung aus §§ 34 Abs. 1, 69 AO und aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 266a StGB	334
aa) Vorüberlegung: Verhältnis zwischen §§ 34 Abs. 1, 69 AO bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 266a StGB und der Haftung nach § 15b InsO	335
bb) Konsequenzen für die Organhaftung im vorläufigen und im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren	338
(1) Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren	338
(2) Eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren	339
cc) Fazit	342
d) Verhältnis zur Haftung nach allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen	342
7. Fazit	345
III. Grenzen der Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung	346
1. Analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG (<i>Business Judgment Rule</i>)	347
a) Vorüberlegungen	348
b) Meinungsstand im Schrifttum	349
c) Stellungnahme	351
aa) Argumente gegen die analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG	351

(1) BGH: Keine analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG im Rahmen der Insolvenzverwalterhaftung . . .	351
(2) Weitere Argumente	353
bb) Argumente für die analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG	355
(1) Entgegen BGH: Analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG im Rahmen der Insolvenzverwalterhaftung	355
(2) Weitere Argumente	360
(a) Ausgangslage	360
(b) Die <i>Business Judgment Rule</i> als allgemein anerkanntes Institut des Verbandsrechts	362
(c) Gesellschaftsrechtliche Legitimation der Organstellung	363
(d) Keine Unvereinbarkeit mit den Risikopräferenzen der Beteiligten	364
(e) Schutzwürdigkeit des Geschäftsleiterermessens auch im Außenverhältnis	367
(f) Rechtsvergleich (US-amerikanisches <i>Chapter 11</i> -Verfahren)	368
(g) Zwischenfazit	369
d) Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG analog	369
e) Fazit	372
2. Haftungsbefreiung aufgrund Zustimmung der Gläubigerorgane bzw. des Sachwalters	373
a) Zustimmung der Gläubigerorgane	374
b) Zustimmung des Sachwalters	380
c) Fazit	383
3. Verhältnis zur Haftung des Sachwalters	384
4. Haftungsbegrenzung durch Vertrag oder Satzung	387
5. D&O-Versicherung	389
6. Verjährung	392
7. Verzicht und Vergleich	393
8. Fazit	396
 4. Teil: Zusammenfassung	 397
 Literaturverzeichnis	 409
Sachverzeichnis	429

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
abl.	ablehnend
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift); Amtsgericht
ähnl.	ähnlich(e)
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein(e)
allg.M.	allgemeine(r) Meinung
AO	Abgabenordnung
arg.	argumentum
Art.	Artikel
ausführl.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Datenbank)
Begr.	Begründer; Begründung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bsp.	Beispiele
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance-Berater (Zeitschrift)
CIO	Chief Insolvency Officer
CRO	Chief Restructuring Officer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt

dies.	dieselben
DJT	Deutscher Juristentag
D&O	Directors' and Officers' Liability
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBOR	European Business Organization Law Review
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Kurzkommentare-Zeitschrift)
f.; ff.	folgende; fortfolgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
krit.	kritisch
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen – Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Kreditwesengesetz

LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
Mio.	Million(en)
MMVO	Marktmisbrauchsverordnung: Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmisbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission mit weiteren Nachweisen
m. w. N.	mit Wirkung vom
m. W. v.	Nachweis(e)
Nachw.	neue Fassung
n. F.	Neue Juristische Wochenschrift
NJW	Nummer
Nr.	Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZI	oder Ähnliches
o. Ä.	Oberlandesgericht
OLG	Oberverwaltungsgericht
OVG	Referentenentwurf
RefE	Regierungsentwurf
RegE	Reichsgesetzblatt
RGBL.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGZ	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RIW	Randnummer
Rn.	EU-Restrukturierungsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132
RRL	recht und schaden – Unabhängige Zeitschrift für Versicherungsrecht und Schadensersatz
r+s	Rechtsprechung
Rspr.	Satz; Seite
S.	siehe
S.	SanInsFoG
s.	Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts
SanInsFoG	SchVG
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz)
sec.	section
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/s)
StaRUG	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
StGB	Strafgesetzbuch

str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
teilw.	teilweise
u.	und
u. a.	unter anderem
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
umstr.	umstritten(en)
UmwG	Umwandlungsgesetz
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Verf.	Verfasser
VerglO	Vergleichsordnung
vgl.	vergleiche
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
vs.	versus
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bank- recht
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert als
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
z. T.	zum Teil
zutr.	zutreffend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

1. Teil

Einleitung

„Uneasy lies the head that wears a crown.“
William Shakespeare, King Henry IV, Part 2, 1597

„Die Haftungsrisiken des Geschäftsführers in der Krise der Gesellschaft
sind heute kaum noch kalkulierbar.“
Wilhelm Uhlenbruck, GmbHR 1999, 313

„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch.“
Friedrich Hölderlin, Patmos, 1803

A. Einführung

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft bringt die umfassende Befugnis mit sich, die Geschicke des von den Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich geleiteten Unternehmens zu lenken und damit über dessen wirtschaftliche Zukunft zu bestimmen. Sie bedeutet indes zugleich ein hohes Maß an Verantwortung. Diese Verantwortung kann – wie jenes eingangs erwähnte *Shakespeare-Zitat* sinnbildlich illustriert – bisweilen belastend sein. Zu einer Belastung wird die Verantwortung namentlich dann, wenn sie sich zu einer haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit und mithin zu einem unmittelbaren persönlichen Haftungsrisiko für die Vorstandsmitglieder auswächst.

Wie *Uhlenbruck* in GmbHR 1999, 313 bereits vor über 20 Jahren zutreffend festgestellt hat, sind die Haftungsrisiken für die Geschäftsleiter gerade in der Unternehmenskrise, also im Kontext der Insolvenz, besonders virulent. Sie sind es heute sogar in noch höherem Maße als damals. Während nämlich jene insolvenzbezogenen Haftungsgefahren in früheren Zeiten vornehmlich mit Blick auf Handlungen in der zeitlichen Phase bis zur Stellung eines Insolvenzantrags bzw. längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, da der Schuldner ab diesem Zeitpunkt seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an den das anschließende Insolvenz(-eröffnungs-)verfahren in *Fremdverwaltung* betreibenden (vorläufigen) Insolvenzverwalter verlor und die Geschäftsleitung folglich mit Insolvenzantragstellung ihres Handlungsspielraums im Wesentlichen verlustig ging, können sich für die Geschäftsleiter heute vermehrt auch nach der Stellung eines Insolvenzantrags haftungsrechtliche Risiken ergeben: Nämlich dann, wenn sie sich für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in *Eigenverwaltung* entscheiden.

Die mit Inkrafttreten der InsO am 1. Januar 1999 geschaffene Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchzuführen,¹ gewinnt in der Rechtspraxis seit einigen Jahren – namentlich seit den am 1. März 2012 in Kraft getretenen Reformen durch das ESUG² – zunehmend an Bedeutung. Sie dient in erster

¹ Art. 110 Abs. 1 EGInsO; Insolvenzordnung v. 05.10.1994, BGBl. I (1994), S. 2866, 2901 f.; Begr. RegE InsO v. 15.04.1992, BT-Drs. 12/2443, S. 222 ff.

² Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 07.12.2011, BGBl. I (2011), S. 2582 ff.

Linie dazu, eine *Sanierung* des insolventen Unternehmens unter der Regie seiner eigenen Geschäftsleitung – also unter Verzicht auf die Einsetzung eines externen Insolvenzverwalters – herbeizuführen. Sie fügt sich damit zugleich ein in den seit einiger Zeit auch international zu beobachtenden Trend zu verwalterlosen Sanierungsverfahren, der jüngst – angestoßen durch die EU-Restrukturierungsrichtlinie³ – auch in dem neu geschaffenen StaRUG⁴, welches ebenfalls ein verwalterloses Verfahren zur Restrukturierung finanziell angeschlagener Gesellschaften vorsieht, Niederschlag gefunden hat. Inzwischen ist das Rechtsinstitut der Eigenverwaltung, insbesondere im Hinblick auf größere Unternehmensinsolvenzverfahren, zu einem zentralen Sanierungsinstrument des deutschen Insolvenzrechts geworden. Über die Jahre hat die Eigenverwaltung so dazu beigetragen, dass sich in der ehemals vorwiegend auf die Liquidation insolventer Rechtsträger ausgerichteten deutschen Insolvenzrechtslandschaft gar eine „Sanierungskultur“⁵ zu entwickeln vermochte.

Doch die Eigenverwaltung bietet nicht nur Sanierungschancen: Behält der Schuldner in einem in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen, so bedeutet dies für die handelnden Geschäftsleiter des eigenverwaltenden Schuldners zwar *einerseits* eine Vergrößerung ihres Handlungsspielraums gegenüber der Situation bei Fremdverwaltung. *Andererseits* gehen gerade hiermit für die Geschäftsleiter aber auch Risiken einher, welche sich aus der Pflicht zur Beachtung der im (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahren einschlägigen rechtlichen Vorgaben ergeben. Für die Vorstandsmitglieder einer insolventen Aktiengesellschaft resultieren daher aus dem Eintritt der Gesellschaft in ein Eigenverwaltungsverfahren nicht zu unterschätzende persönliche Haftungsrisiken. Diese Risiken unterscheiden sich erheblich von den außerhalb der Insolvenz bestehenden haftungsrechtlichen Gefahren, da schon der äußere Rahmen wesentlich von demjenigen, welcher jenseits des Insolvenzverfahrens gilt, abweicht: Innerhalb des in den §§ 270 ff. InsO geregelten Eigenverwaltungsverfahrens rücken die Interessen der Anteilsinhaber in den Hintergrund. Es dominieren vielmehr fortan die Interessen der Gläubiger, denen – wirtschaftlich betrachtet – die insolvente Gesellschaft nunmehr gehört. Aufgrund der in der Eigenverwaltung fortbestehenden Handlungs- und Einwir-

³ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, ABl. EU Nr. L 172 v. 26.06.2019, S. 18 ff.

⁴ Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen v. 22.12.2020, BGBl. I (2020), S. 3256 ff.

⁵ *Flöther/Wilke*, NZI-Beilage 2019, 80.

kungsbefugnis des Schuldners bzw. dessen Geschäftsleiter sind die Interessen der Gläubiger zudem besonders schutzbedürftig. Vor diesem Hintergrund stellt die Thematik der Vorstandshaftung auch einen elementaren Bestandteil des *Gläubigerschutzes* bei der Sanierung einer Aktiengesellschaft in der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung dar. Gleichzeitig gilt es, die Vorstandshaftung nicht zu einem die Entscheidungsfreude der Geschäftsleiter aus Sorge vor persönlicher Haftung erstickenden und sich damit letztlich zulasten aller Beteiligten (auch der Gläubiger) auswirkenden überscharfen Schwert werden zu lassen; es bedarf daher stets auch eines Blickes auf die *rettenden Grenzen* der Haftung – auf solche Aspekte also, welche die Vorstandshaftung von vornherein ausschließen bzw. zumindest nachträglich entfallen lassen –, worauf jenes zu Anfang wiedergegebene *Hölderlin-Zitat* anspielt.

Über die grundsätzliche Konzeption der Organhaftung im Eigenverwaltungsverfahren herrschte über lange Zeit keine Einigkeit. Während einige die Haftung der Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung im Wesentlichen nach den herkömmlichen, außerhalb der Insolvenz geltenden *gesellschaftsrechtlichen* Maßstäben auszugestalten gedachten, sprachen sich andere dafür aus, die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Organmitglieder an diejenige des im Falle der Fremdverwaltung tätigen Insolvenzverwalters anzugleichen, die Geschäftsleiterhaftung also letztlich ganz nach *insolvenzrechtlichen* Grundsätzen zu bemessen. In seinem vielbeachteten Urteil vom 26. April 2018 schloss sich der Bundesgerichtshof den Vertretern der letztgenannten Auffassung an und entschied, dass die Geschäftsleiter eigenverwaltender Gesellschaften in Analogie zu den für den Insolvenzverwalter bei Fremdverwaltung geltenden Vorschriften (§§ 60, 61 InsO) haften.⁶ Der Gesetzgeber nahm diese Rechtsprechung zum Anlass, die Organhaftung in der Eigenverwaltung in ihrer grundsätzlichen – an der Haftung des Insolvenzverwalters orientierten – Ausrichtung zum 1. Januar 2021 im Zuge des SanInsFoG⁷ auch gesetzlich zu fixieren (§ 276a Abs. 2 S. 1 InsO).

Karlsruhe/Berlin locuta, causa finita? Mitnichten: Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Karlsruhe), die Organhaftung in der Eigenverwaltung an originär *insolvenzrechtlichen* Maßstäben auszurichten, und das anschließend in Umsetzung dieser Rechtsprechung erfolgte Tätigwerden des Gesetzgebers (Berlin), brachten zwar eine Klärung der generellen rechtskonzeptionellen Verankerung der Haftung mit sich. Jedoch sind damit keineswegs sämtliche Fragen beantwortet, sondern im Gegenteil wurden hierdurch zahlreiche Folgefragen aufgeworfen, welche die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsleiterhaftung in der Eigenver-

⁶ BGHZ 218, 290 ff.

⁷ Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts v. 22.12.2020, BGBl. I (2020), S. 3256 ff.

waltung betreffen. Diese Folgefragen beziehen sich in erster Linie auf das Verhältnis zu den außerhalb der Insolvenz geltenden *gesellschaftsrechtlichen* Haftungsgrundsätzen und -prinzipien und resultieren mithin daraus, dass in der Eigenverwaltung letztlich „Insolvenzorganisation und Gesellschafts-Innenrecht [...] aneinanderstoßen“⁸, das Spannungsverhältnis zwischen *gesellschaftsrechtlichen* und *insolvenzrechtlichen* Vorgaben und die Frage des Verhältnisses zwischen den beiden Rechtsgebieten hier mithin besonders deutlich zutage treten. Die vorliegende Arbeit unternimmt es, diese offenen, aus der in der Eigenverwaltung beobachtbaren Kollision von Gesellschafts- und Insolvenzrecht resultierenden Fragen zu identifizieren und einer Beantwortung zuzuführen.

⁸ K. Schmidt, in: ders. InsO, Einleitung Rn. 23.

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

I. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die *Vorstandshaftung bei der Sanierung einer Aktiengesellschaft in der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung*. Daraus folgt zugleich das folgende Untersuchungsprogramm:

Behandelt wird zum einen nur die Haftung von Mitgliedern des *Vorstands*, während Fragen, welche die Haftung von Mitgliedern des Aufsichtsrats betreffen, ausgeblendet werden (können), da der Aufsichtsrat aufgrund der Vorschrift des § 276a Abs. 1 S. 1 InsO in der Eigenverwaltung seinen Einfluss auf die Geschicke der schuldnerischen Gesellschaft im Wesentlichen verliert und Haftungsfragen in Bezug auf Aufsichtsratsmitglieder im Eigenverwaltungsverfahren dementsprechend kaum von Bedeutung sind.

Zum anderen beschränkt sich die Untersuchung auf die Analyse und Erörterung der Geschäftsleiterhaftung in der *Aktiengesellschaft*. Die Haftung der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans von in anderer Rechtsform – vor allem in derjenigen der GmbH – geführten Unternehmen wird demgegenüber nicht ausdrücklich behandelt. Dies hat zwei Gründe: *Erstens* findet auch eine Untersuchung von Haftungsaspekten im Zusammenhang mit dem Kapitalmarkt statt, weshalb sich eine Fokussierung auf in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführte Unternehmen anbietet. Und *zweitens* bestehen im Eigenverwaltungsverfahren ohnehin in den meisten Punkten keine erheblichen Unterschiede zwischen der Haftung des Geschäftsleiters einer Aktiengesellschaft einerseits und etwa derjenigen des Geschäftsführers einer GmbH andererseits – was umso mehr gilt, als der außerhalb der Insolvenz bestehende Hauptunterschied, nämlich die Weisungsgebundenheit des GmbH-Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG), in der Eigenverwaltung gem. § 276a Abs. 1 S. 1 InsO suspendiert ist –, sodass durch die hier vorgenommene Konzentration auf die Aktiengesellschaft letztlich eine Verschlinkung der Darstellung erreicht wird. Die in der vorliegenden Arbeit gefundenen Ergebnisse können indes auf die Haftung des Geschäftsführers einer insolvenzrechtlich eigenverwaltenden GmbH übertragen werden, soweit nicht im Einzelfall GmbH-spezifische Besonderheiten einer solchen Übertragung ausnahmsweise entgegenstehen.

Schließlich konzentriert sich die Untersuchung auf die *Sanierung* schuldnerischer Gesellschaften im Eigenverwaltungsverfahren. Dies ist auf den Umstand

zurückzuführen, dass das Instrument der Eigenverwaltung in rechtstatsächlicher Hinsicht praktisch nie zu Liquidations-, sondern im Grunde ausschließlich zu Sanierungszwecken genutzt wird, kommen doch die der Eigenverwaltung als Rechtsinstitut innewohnenden konzeptionellen Stärken letztlich nur im Rahmen einer Unternehmenssanierung – nicht hingegen bei einer Zerschlagung – voll zum Tragen.

II. Was den Gang der Untersuchung angeht, so beginnt dieser zunächst mit der Darstellung einiger grundsätzlicher Aspekte betreffend die Unternehmenssanierung und das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (2. Teil A.), auf welche im weiteren Verlauf der Arbeit verschiedentlich zu rekurrieren sein wird. Anschließend wird die Vorstandshaftung in der Aktiengesellschaft hinsichtlich ihrer generellen Grundkonzeption (2. Teil B. I.) und ihrer Funktion (2. Teil B. II.) analysiert, was den Ausgangspunkt für die nachfolgend vorzunehmende Untersuchung der besonderen Haftungsfragen im Rahmen des Eigenverwaltungsverfahrens schafft.

Aufbauend auf diesem im 2. Teil der Arbeit errichteten allgemeinen Fundament macht es sich die vorliegende Arbeit sodann zur Aufgabe, die Vorstandshaftung bei der Sanierung einer Aktiengesellschaft in der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung einer ausführlichen Analyse zu unterziehen (3. Teil). Hierbei werden zunächst die wesentlichen Entwicklungslinien auf dem Weg zum heutigen gesetzlichen Organhaftungsmodell in der Eigenverwaltung nachgezeichnet, wobei die einzelnen Schritte auf dem Weg dorthin – insbesondere die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. April 2018⁹ – einer kritischen Prüfung unterzogen werden (3. Teil A.). Im Anschluss daran findet eine rechtskonzeptionelle Bewertung des gesetzlichen, an der Haftung des Insolvenzverwalters orientierten und damit originär *insolvenzrechtlichen* Organhaftungsregimes in der Eigenverwaltung statt; wie dabei zu zeigen sein wird, vermögen insbesondere die Funktion der Vorstandshaftung und die im Eigenverwaltungsverfahren maßgebliche Interessenausrichtung der Vorstandsmitglieder als Rechtfertigung für das heute in § 276a Abs. 2 S. 1 InsO verankerte Haftungsregime, welches von der außerhalb der Insolvenz geltenden *gesellschaftsrechtlichen* Organhaftung erheblich abweicht, zu dienen (3. Teil B.). Anschließend an diese grundlegenden, rechtskonzeptionellen und damit übergeordneten Erwägungen unternimmt es die vorliegende Arbeit schließlich, die zahlreichen Einzelfragen bzw. -probleme, welche sich hauptsächlich aus der in der Eigenverwaltung stattfindenden Kollision von Gesellschafts- und Insolvenzrecht ergeben und die gerade im Kontext der Organhaftung virulent werden, einer Beantwortung bzw. Lösung zuzuführen: Zu diesem Zweck macht es sich die vorliegende Untersuchung alsdann zur Auf-

⁹ BGHZ 218, 290 ff.

gabe, eine Konkretisierung der Vorstandshaftung in der Eigenverwaltung vorzunehmen (3. Teil C.), indem – nach einigen, für die weiteren Betrachtungen wegweisenden dogmatischen Vorüberlegungen (3. Teil C. I.) – die Vorstandshaftung im Eigenverwaltungsverfahren hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung (3. Teil C. II.), aber auch im Hinblick auf ihre Grenzen (3. Teil C. III.), ausführlich analysiert wird.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung, in der die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in Form von Thesen gesammelt werden (4. Teil).

Sachverzeichnis

- Außenhaftung 100 ff., 173 ff.
 - Funktion 128 ff., 174 ff.
- Beweislast 74, 88, 109, 304 ff., 310, 318, 372
- Business Judgment Rule 87 ff., 347 ff.
- Chapter 11-Verfahren 21 ff., 42, 211, 368
- Delegation 247 ff.
 - Horizontale 251 ff., 256 ff.
 - Vertikale 254 ff., 275 ff.
- D&O-Versicherung 90 ff., 389 ff.
- Eigenverwaltung
 - Allgemeines 20 ff., 46 ff.
 - Einleitung des Verfahrens 46 ff.
 - Rechtsfolgen der Verfahrenseröffnung 55 ff.
 - Rechtsstellung der Organmitglieder 216 ff.
 - Rechtsstellung der Schuldnergesellschaft 208 ff., 212 ff.
 - Reform durch das ESUG 26 ff.
 - Reform durch das SanInsFoG 32 ff.
 - Vorinsolvenzliche Alternativen 34 ff.
- Einzelgläubigerschaden 157 ff., 175
- Freie außergerichtliche Sanierung 35 ff.
- Funktion
 - des Haftungsrechts 110 ff.
 - der Vorstandshaftung 117 ff.
- Gambling for resurrection 132, 365
- Generalbevollmächtigter 233 ff.
 - Haftung in der Eigenverwaltung 241 ff.
- Gesamtgläubigerschaden 150, 160 ff., 176, 178, 198, 348, 372, 394
- Gesamtverantwortung 247 ff.
- Innenhaftung 70 ff., 171 ff.
 - Funktion 118 ff.
- ISION-Entscheidung des BGH 291 ff.
- Kapitalmarktrechtliche Haftung 328 ff.
- Legal Judgment bei unklarer Rechtslage 296 ff.
- Liquidation 4, 8, 14, 16 f., 19 f., 22, 36, 38, 56, 58, 61, 182, 186
- Normativ modifizierter Schaden 163 f., 176 ff., 325
- Pflichtenlage der Vorstandsmitglieder 59 ff., 180 ff., 221 ff.
 - Interessenausrichtung 180 ff., 194 ff.
 - Pflichtenumschwung 182 ff.
- Reorganisation 17 ff., 20, 61
- Ressortverteilung 247 ff., 251 ff., 256 ff.
- Sachwalter
 - Haftung 384 ff.
 - Zustimmung 380 ff.
- Schutzschirmverfahren 29, 31 f., 47, 51 f., 54 f.
- Shareholder Value 181, 322
- Shift of fiduciary duties 182 ff.
- Sorgfaltsmaßstab der Vorstandsmitglieder 287 ff.
- Sorgfaltspflichtverletzung 75 f., 76 ff., 120, 298
 - Abgrenzung zur Treupflichtverletzung 81 ff., 303 f.
- Sozialversicherungsrechtliche Haftung 106, 334 ff.
- StaRUG 42 ff.
- Steuerrechtliche Haftung 107, 334 ff.

- Transmissionsriemenmodell 146, 155, 159, 163, 175
- Treupflichtverletzung 75 f., 80 f., 89 f., 120, 298 ff., 349
- Abgrenzung zur Sorgfaltspflichtverletzung 81 ff., 303 f.
- Übertragende Sanierung 17 ff., 61
- Unternehmenssanierung 15 ff.
- Unterscheidung zwischen Schuldnergesellschaft und Organ 208 ff.
- Vergleich 91, 97, 103 f., 109, 393 ff.
- Verjährung 96, 109, 318, 392 f.
- Verschulden 73 f., 97, 279 ff., 295 f., 304 ff., 383, 386
- Verzicht 91, 97, 103 f., 109, 393 ff.
- Zahlungsverbot 86, 94, 107, 145, 161, 184, 186, 308, 310, 335, 339, 377